

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 8 (1943)

Heft: 120

Artikel: Kurzgeschichte in Filmtiteln

Autor: Grok, R.E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind die durch Persien gehenden britisch-amerikanischen Kriegsmaterialtransporte an die Sowjetunion.

Finnland

Nach einem Entscheid der obersten finnischen Gerichtsbehörde sind neben den Filmproduzenten auch die Lichtspieltheaterbesitzer verpflichtet, den Komponisten von Tonfilmusik ein Honorar zu zahlen.

Schweden

Filmstreit aus Anlaß des 100. Geburtstages von Edvard Grieg

Am 15. Juni 1843 ist Edvard Grieg, der berühmte norwegische Komponist, geboren worden. Wie es heute üblich ist, soll aus diesem Anlaß in einem Film Leben und Wirken des Künstlers geschildert werden. Norwegen beabsichtigte diesen Film herauszubringen, aber auch Schweden hatte die gleiche Absicht. Die norwegische Film-Industrie sollte im März mit den Aufnahmen beginnen, was wiederum Schweden veranlaßte, seine eigenen Arbeiten zu beschleunigen. Da Norwegen bereits große und kostspielige Vorbereitungen getroffen hatte, wandte man sich an die schwedischen Produzenten mit der Bitte, ihre Pläne aufzugeben. Auch Deutschland plante einen Grieg-Film, gab aber seine Absicht auf, um Norwegen keine Konkurrenz zu machen. Nunmehr hat man in Norwegen einen Fachausschuß gebildet, in dem die ersten Grieg-Forscher des Landes sitzen, und man wird an Stelle eines Großfilms einen kleinen Gedenkfilm drehen, der lediglich eine Auslese aus der in Norwegen befindlichen Hinterlassenschaft Griegs verwertet, natürlich unter Verwendung Grieg'scher Melodien, während Schweden seinen eigenen Grieg-Film ebenfalls wird durchführen können.

U.S.A.

Aus Hollywood wird berichtet, daß die amerikanische Filmindustrie, die bereits seit Kriegsausbruch von den verschiedensten Einschränkungen betroffen worden sei, vom 1. 4. einer neuen schweren Belastung ausgesetzt sein werde. Von diesem Tage an würden alle Männer unter 38 Jahren zum Heeresdienst einberufen werden, und zwar sollen davon nicht nur Statisten und Personal, sondern ebenso auch die «Filmsterne» betroffen werden. In dem Bericht werden die Namen einiger der bedeutendsten Schauspieler genannt, deren Einberufung zum Heeresdienst bevorsteht.

Die *Paramount Pictures Inc.* weist für das letzte Jahr einen Nettogewinn von 14,5 Mill. Dollars, das sind 4,70 Dollar je Aktie. Im Vorjahr wurde der Nettogepinn mit 10,6 Mill. bzw. 3,41 Dollar je Aktie ausgewiesen.

*

Die Regierung des amerikanischen Bundesstaates Alabama hat eine Verordnung erlassen, nach der *Vorbestrafte Kriminalfilme grundsätzlich nicht besuchen dürfen*. Daß diese Verfügung gut gemeint ist, wird niemand bestreiten wollen; da man es aber einem Menschen gewöhnlich nicht ansieht, ob er schon vorbestraft ist, stößt die Durchführung auf unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten. Die Polizei beabsichtigt nun, durch Razzien und Stichproben bei den Zuschauern sich von der Innehaltung des Verbotes zu überzeugen.

Rußland

«Sieg in der Wüste.»

In den sechs größten Kinos der russischen Hauptstadt wurde am Dienstag der britische Kriegsfilm «Sieg in der Wüste» gezeigt. Es ist das erste Mal, daß ein englischer Dokumentarkriegsfilm in russischen Kinos aufgeführt wird.

*

Kurzgeschichte in Filmtiteln

Der scheinheilige Florian nahm sich ein Ziel für heute Nacht und war ins Broadway-Leben untergetaucht. Dort traf er Kameraden, die gleich ihm Abenteuer im Orient suchten. Bis zum letzten Mann wollten sie Eine Nacht in Venedig durchkosten. Es war eine rauschende Ballnacht. Die lustige Witwe und die Kleine Nelly Kelly fanden dort Was eine Frau im Frühling träumt. Es begann mit Eva und da gab es keine Unerfüllten Wünsche oder Gebrochene Herzen. Dafür gab es Intimitäten, wobei manches Herz vor Anker ging.

Plötzlich gabs Alarm. In der Tür stand Das andere Ich: Miß Jones und der Teufel. Was wird hier gespielt? frag sie. Und er, der erst noch gesagt hatte: Keine Zeit für meine Frau! vernahm den Ruf des Nordens mit Entsetzen. Für ihn war es ein Verlorener Spiel. Ihr Temperament für Zwei

Eine Arbeit über das internationale Filmrecht.

Dr. Georg Roeber, der Vorsitzende der Sektion Recht der Internationalen Filmkammer und der Sektion Filmrecht der Internationalen Rechtskammer, unser Stockholmer Korrespondent, hat im «Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht» eine Abhandlung über das Thema «Internationale Arbeiten am Filmrecht» erscheinen lassen. In dieser Abhandlung wird die derzeitige Situation auf dem Gebiete des internationalen Filmrechts erschöpfend dargelegt. Es wird auf die Arbeiten vor dem Krieg und auf die Tatsache hingewiesen, daß damals die Bemühungen um ein internationales Filmrecht von recht geringen Erfolgen begleitet waren. Während des Krieges kamen dann die Dinge nach der 1941 erfolgten Reorganisation der Internationalen Filmkammer und der Gründung der Sektion Filmrecht in der Internationalen Rechtskammer in Fluß. Es wurde eine Basis für den Ausbau des internationalen Filmrechts geschaffen.

verursachte einen Skandal im Warenhaus. Sie geht aufs Ganze. Komm leb' mit mir! war ihre Forderung. So zerstörte sie bei ihm jede Illusion und es gab viele Enttäuschte Mädchen, die Verlassen waren.

Unsichtbare Fesseln waren es, an denen sie ihn aus der Hölle der Engel führte und Bittersüß war der Abschied von Wien. Er konnte nur noch rufen: Auf Wiedersehen Franziska. Das Schicksal bescherte ihm eine Endlose Heimfahrt, weil der Letzte Postillon schon abgefahren war.

Nun standen die Zwei in einer großen Stadt. Im Schatten des Berges erfolgte die Rückkehr des Frank Jones in die 6ème Etage, wo seine Heimat war. Dort vernahm er noch manches in seinem Oel-Rausch: So ein Früchtchen macht Seitensprünge! Es war die reinste Grüne Hölle. — Das ist Mein Leben mit Caroline!

R. E. Grok.

HANDELSAMTSBLATT

Zürich.

1. April 1943.

Hofmann & Tschornia, Kollektivgesellschaft, in Zürich (SHAB. Nr. 157 vom 8. Juli 1941, Seite 1326), Herstellung und Verleih von Kultur- und Werbefilmen usw. Diese Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Firma ist nach durchgeföhrter Liquidation erloschen.

20. März 1943.

*Patent. Kl. 49a, Nr. 225795. 8. Jan. 1942.
17½ Uhr. — Vorrichtung zum gleichmäßigen Antrieb eines Filmes. — Klangfilm-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saar-*

mit umlaufender Spiegelreflexblende. — Arnold und Richter KG., Türkenstraße 89, München 13 (Deutsches Reich). Vertreter: E. Blum & Co., Zürich.

18. März 1943.

Befä-Film A.-G., in Zürich 8 (SHAB. Nr. 144 vom 23. Juni 1938, Seite 1394), Beteiligung an Filmproduktion. Die Firma verzögert als neues Geschäftslokal: Alte Rümlangstraße 59, in Zürich 11.

20. März 1943.

*Patent. Kl. 49a, Nr. 225797. 21. Mai 1942,
17½ Uhr. — Vorrichtung zum gleichmäßigen Antrieb eines Filmes. — Klangfilm-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saar-*